

## Staatliche Regelung des Verkehrs mit Petroleum und Nebenprodukten.

### Zwei Ministerialverordnungen.

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangen heute zwei Ministerialverordnungen zur Verlautbarung, durch welche die Verordnungen vom 18. Dezember 1915, RGW. Nr. 377 und 378, über die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen, beziehungsweise über die Höchstpreise für einige Mineralölprodukte teilweise abgeändert und ergänzt werden.

Maßgebend hierfür war einerseits die Erwägung, daß sich die Ausgestaltung der früheren Verordnungen aus öffentlichen Rücksichten als notwendig erwies, andererseits der Umstand, daß vielfach Wünsche aus Interessentenkreisen laut geworden sind, die auf eine Milderung einzelner Bestimmungen dieser Verordnungen abzielten. Nach den neuen Bestimmungen wird zunächst der Kreis der anzeigepflichtigen Produkte durch die Aufnahme von Steinkohlenteer und Braunkohlenteer erweitert. Die Anzeige der Vorräte an diesen Stoffen obliegt den Erzeugern, ferner denjenigen Unternehmungen, die sie weiterverarbeiten. Ueberdies wird die Sperre auf Schmieröle jeder Art, Petrofoks, rohen Steinkohlenteer und rohen Braunkohlenteer ausgedehnt. Somit können in Zukunft auch diese Stoffe nur mehr auf Grund einer vom Handelsministerium erteilten Bewilligung abgegeben werden. Endlich wird im Interesse einer Erleichterung des Verkehrs gestattet, daß an Erzeugungs- und Handelsunternehmungen auch allgemeine Bewilligungen zu freihändiger Abgabe gesperrter Produkte erteilt werden, während bisher diese Unternehmungen die gesperrten Stoffe in der Regel nur an solche Verbraucher abgeben durften, die sich mit einer individuellen, auf ihren Namen lautenden Bezugsbewilligung ausweisen konnten. Im übrigen enthalten die neuen Bestimmungen ausflärende Ergänzungen zu den bisher geltenden gegenständlichen Vorschriften.

### Änderung der Höchstpreise.

Was speziell die Höchstpreisverordnung betrifft, so besteht die nunmehr vorgenommene Änderung vorerst darin, daß für den Verkauf von sogenanntem Starklichtpetroleum zum Gebrauch in Glühlichtanlagen ein Zuschlag von 3 K. zum Grundpreis für Leuchtpetroleum gestattet wird. Dieser Zuschlag gilt jedoch nicht im etwaigen Detailverkehr mit dieser Sorte von Leuchtpetroleum.

Ferner werden durch die neue Verordnung für den Fall der leihweisen Bereitstellung des Fasses beim Verkauf von Mineralölprodukten besondere Bestimmungen getroffen; die Vergütung für die Herrichtung der Fässer bei der Lieferung in Käufers Fässern wird den tatsächlichen Kosten entsprechend erhöht, und es wird an Stelle der in der früheren Höchstpreisverordnung ziffermäßig festgesetzten Vergütung für das mitverkaufte Eisenfaß die Zulässigkeit der Bestellung einer angemessenen Sicherheit für die Rückstellung des leihweise beigegebenen Fasses vorgesehen.

Weiter werden Bestimmungen für den Verkauf von Benzin, Gasöl und Vulkanöl durch Händler in Mengen von mindestens einem Faß getroffen. Der zulässige Zuschlag des Händlers bei diesem Verkauf beträgt bei Gasöl und Vulkanöl wie beim Leuchtpetroleum 3 K., bei Benzin 6 K.

Die Raffinerien werden beim Verkauf von Mineralölprodukten in Mengen von weniger als einem Waggon, aber mehr als einem Faß hinsichtlich der Preisstellung ausdrücklich den Händlern gleichgestellt.

Endlich wird das Handelsministerium ermächtigt, für den Verkauf von nachweislich aus dem Auslande stammenden Mineralölprodukten Ausnahmen von den Bestimmungen der Höchstpreisverordnung zuzulassen.